



## Informationsblatt 01/2021

### Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik

Der Personalrat Hochschulbereich möchte heute zur Änderung der Entgeltordnung des TV-L per 01.01.2021 informieren. Änderungen können sich für Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik ergeben.

Aufgrund des technischen Fortschritts sind gerade in diesem Bereich Begrifflichkeiten sehr schnell überholt. Neue Berufe und die Weiterentwicklung der Technologien führen in diesem Bereich zu gewichtigen Änderungen. Unter Abkehr von Tätigkeitsmerkmalen mit IT-spezifischen Begrifflichkeiten, welche ständig an die fortdauernde, rasche technische Entwicklung wieder anzupassen wären, haben sich die Tarifvertragsparteien auf unbestimmte Rechtsbegriffe geeinigt (z. B. zusätzliche Fachkenntnisse, ohne Anleitung, besondere Leistungen).

Da gerade im IT-Bereich häufig Beschäftigte, die sich autodidaktisch Kenntnisse angeeignet haben, tätig sind und auch ohne eine abgeschlossene Hochschulbildung Tätigkeiten im IT-Bereich ausüben, wurde die Möglichkeit der Eingruppierung in E10 und höher auch für diese Beschäftigten geschaffen.

Die Änderung der Entgeltgruppe erfolgt nicht automatisch, sondern nur auf Antrag des Beschäftigten. Der Antrag muss bis spätestens 31.12.2021 an die Kanzlerin der Universität Leipzig gestellt werden.

Die Änderung der Entgeltgruppe erfolgt rückwirkend per 01.01.2021 gemäß den Regelungen für Höhergruppierung (§ 17 Abs. 4 TV-L). Das heißt die Höhergruppierung erfolgt nicht stufengleich, sondern betragsgleich unter Berücksichtigung eines Garantiebetrages von 100 Euro bzw. 180 Euro bei Vollbeschäftigung. Die durch die Höhergruppierung festgelegte Stufe per 01.01.2021 beginnt von vorn zu laufen. Bereits zurückgelegte Restlaufzeiten werden nicht angerechnet.

Zu beachten ist, dass für die Eingruppierung nicht nur die persönliche Qualifikation, sondern vielmehr die tatsächlich ausübende Tätigkeit entscheidend ist.

Auch wenn ein Beschäftigter einen höherwertigen Abschluss hat, ist dies nicht gleichbedeutend, dass die Änderung der Entgeltordnung Einfluss auf seine Eingruppierung hat.

Der Antrag auf Zuordnung zu einer höheren Entgeltgruppe kann formlos gestellt werden. Insofern die betroffenen Beschäftigten innerhalb der Frist keinen Antrag stellen, ändert sich an der individuellen Eingruppierung nichts.

Gern berät Sie der Personalrat vor der Antragsstellung, besonders um eventuelle, zumindest in seltenen Einzelfällen mögliche, negative Auswirkungen zu vermeiden.

*Ihr Personalrat*

